

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 208

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Beilage Nr. 208.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

## §. 1.

Vom 1. Januar 1844 an wird der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten und zweiten Klasse außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde auf jährlich Zweihundert Gulden erhöht.

## §. 1 a.

Wenn in Folge dieser Erhöhungen neue Bestimmungen der Beiträge der Gemeinden und der Staatskasse zu Lehrergehalten nöthig werden, so geschieht dies nach Maßgabe des §. 27 des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV).

## §. 2.

Die Gemeinden haben diese Erhöhungen insofern vorschüsslich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüsslich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre defällige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 3.

Die weiteren Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 über die Gehalte der Lehrer finden auch auf diese Gehaltserhöhungen Anwendung.

Gegeben u.

Beilage Nr. 209

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 2. Juli 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorksamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beil.

Der Secretär:

Bissing.